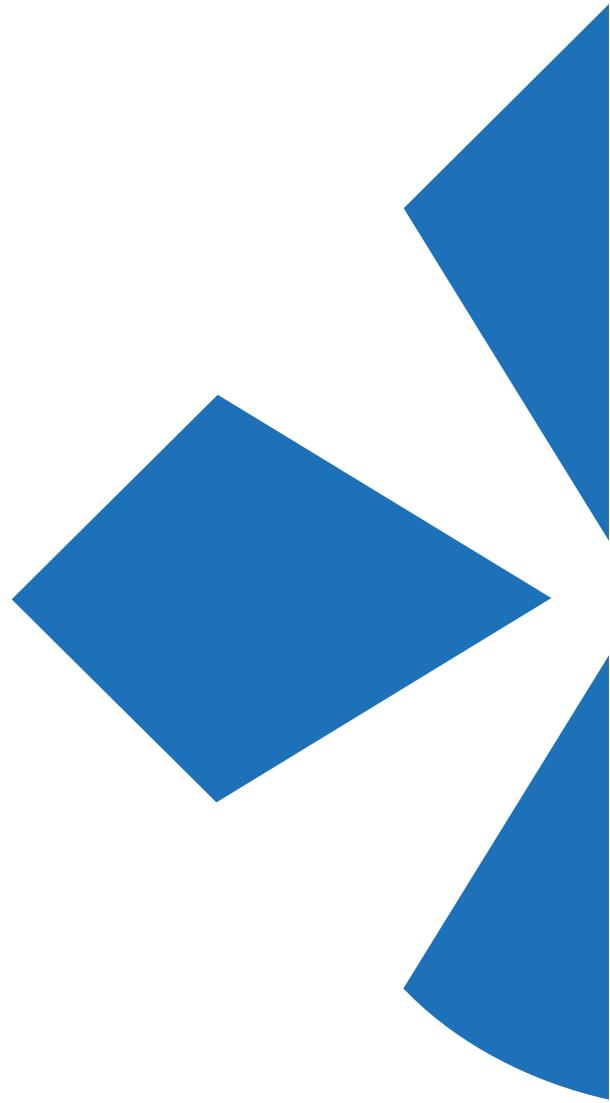


KANALISATIONSREGLEMENT

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. April 1982

inkl. Nachtrag vom 13. Mai 2002

inkl. Nachtrag vom 08. November 2004



Die Einwohnergemeinde Lungern beschliesst gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und die kantonale Vollziehungsverordnung hiezu folgendes Kanalisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen über Abwasseranlagen

Art. 1 Zweck

Zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwasser im Gemeindegebiet werden die erforderlichen Abwasseranlagen erstellt.

Art. 2 Umfang

Die Abwasseranlagen umfassen:

das Kanalisationsnetz, bestehend aus:

- a) den privaten Anschlussleitungen samt Nebenanlagen für das Ableiten der Abwasser vom Anfallort in die öffentliche Kanalisation;
- b) den öffentlichen Kanalisationsleitungen samt Spezialbauwerke, für das Sammeln und Ableiten der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten;

und die Abwasserreinigungsanlagen.

Art. 3 Erstellung

¹ Die Anschlussleitungen sind von den Grundeigentümern auf ihre Kosten zu erstellen.

² Die Gemeinde erstellt nach Bedarf die öffentlichen Kanalisationsleitungen gemäss dem generellen Kanalisationsprojekt sowie die Sanierungsleitungen (Art. 16 GSchG).

³ Der Hauptsammelkanal und die Abwasserreinigungsanlagen sind vom Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal gemäss seinen Statuten vom 28. September 1971 zu erstellen.

Art. 4 Finanzierung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Bundes- und Kantonsbeiträge;
- b) Leistungen der Gemeinde;
- c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer.

Art. 5 Kanalisationskataster

¹ Der Gemeinderat lässt die notwendigen Pläne erstellen, aus denen die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Kanalisationsleitungen inkl. Hauptsammelkanal (HSK) ersichtlich sind.

² Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwasser anfallen, haben alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Diese Pläne sind laufend nachzuführen und auf dem Gemeindebauamt aufzulegen.

II. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 6 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen.

² Bestehende Gebäude sind innert 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation an diese anzuschliessen.

Art. 7 Ausnahmen

¹ Grundsätzlich keine Anschlusspflicht besteht:

- a) für Grundstücke, deren Abwasser in reinem Meteorwasser besteht, sofern der Anschluss nicht zur Sicherung von Strassen und Wegen gegen Wasserschäden erforderlich ist oder andere öffentliche Interessen den Anschluss verlangen.
- b) für Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

² Weitere Ausnahmen kann das kant. Gewässerschutzamt auf Zusehen hin bei Grundstücken bewilligen, bei denen die Abwasserbeseitigung schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Sofern die Abwasser direkt oder indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden sollen sowie für den Bau abflussloser Gruben ist die Bewilligung des kant. Gewässerschutzamtes einzuholen.

Art. 8 Einzelanschlüsse, gemeinsame Anschlüsse und Durchleitungsrechte

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Parzellen anzuschliessen.

² Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln.

³ Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die entsprechende Bewilligung einzuholen. Die Gesuche sind beim kantonalen Baudepartement einzureichen. Dem Gesuch sind die entsprechenden Pläne beizulegen.

III. Bewilligungsverfahren und Behördliche Kontrolle

Art. 9 Anschlussgesuch

¹ Für die Erstellung, den Unterhalt oder die Zweckänderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den direkten oder indirekten Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen. Das Gesuch ist beim Gemeindebauamt zuhanden des Gemeinderates dreifach einzureichen.

Art. 10 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind folgende, vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

- a) Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grundbuchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der nächsten öffentlichen Kanalisationsleitung, der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitung ersichtlich sind.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwasser und der Anzahl Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Material usw.
- c) Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Art. 11 Vereinfachtes Verfahren

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 10 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne innert 2 Monaten nach Ausführung des Anschlusses dem Gemeindebauamt im Doppel einzureichen.

² Der Gemeinderat und das Gemeindebauamt bzw. das beauftragte Ingenieurbüro legen die Einzelheiten des Anschlusses im Einvernehmen mit den Grundeigentümern von Fall zu Fall fest.

³ Für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Planunterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, steht dem Gemeindebauamt das Recht zu, nach erfolgter Mahnung den Ausführungsplan auf Kosten des Bauherrn zu erstellen oder durch ein Ingenieurbüro erstellen zu lassen.

Art. 12 Anschlussbewilligung

¹ Der Gemeinderat prüft das Anschlussgesuch und erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Die Anschlussbewilligung kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Mit den Bauarbeiten darf vor Rechtskraft der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.

³ Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn innert 18 Monaten nach der Bewilligungserteilung mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen wird.

Art. 13 Abweichung von den genehmigten Plänen

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Hiefür sind unaufgefordert die abgeänderten Pläne einzureichen.

Art. 14 Kontrolle und Abnahme

¹ Die Kanalisationsleitungen sind vor dem Eindecken am Vortag zur provisorischen Abnahme dem Gemeindebauamt zu melden. Dieses prüft die Anlagen auf Dichtigkeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Es misst die Leitungen ein und trägt sie in die gemäss Art. 5 erstellten Übersichtspläne ein.

² Der Gemeinderat verfügt nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellter Anlagen.

³ Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann der Gemeinderat deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁴ Die Fertigstellung der Kanalisationsanlagen ist dem Gemeindebauamt zur definitiven Abnahme zu melden.

Art. 15 Betriebskontrolle

¹ Dem Gemeinderat und dem Gemeindebauamt steht das Recht zu, alle Abwasseranlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

² In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat Experten beiziehen.

Art. 16 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baubewilligung hat der Gesuchsteller bzw. Leitungseigentümer die Kosten für technisch bedingten besonderen Prüfungsaufwand zu ersetzen.

IV. Art der Abwasser

Art. 17 Grundsatz: Verbot der Einleitung schädigender Stoffe

¹ Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet. Das Abwasser hat der Verordnung über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt in die Kanalisation einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radio-aktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hauskläranlagen, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, Farbe usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 400°C
- i) säure-, salzhaltige oder basische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration

³ Der Gemeinderat und der Zweckverband behalten sich vor, im Zweifelsfalle Experten beizuziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Verursacher.

Art. 18 Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachtlokalen und dergleichen sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen.

Sie müssen der Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen und nötigenfalls eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch ist das Vorbehandlungsprojekt beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Betriebsinhabers weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Art. 19 Reinwasser

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

V. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 20 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

² Bei Gebietsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

³ Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen 3 % und für Regenwasserleitungen wenigstens 1 % betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesem Fall sind besonders glatte Rohre, z. B. aus Steinzeug zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

⁴ Die Vereinigung von Abflussrohren muss in einem Revisionsschacht, der dem Art. 23 entspricht, erfolgen.

⁵ Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

⁶ Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

⁷ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel in deren Revisions- und Kontrollschächten zu erfolgen. Wird ausnahmsweise direkt an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, so hat der Anschluss mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

⁸ Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können.

⁹ Für neu zu erstellende Schmutzwasserleitungen müssen dichte Rohre (Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre) mit elastischer Dichtung verwendet werden. Im Einzugsbereich von Grundwasser und Quelfassungen müssen Spezialrohre (Steinzeug-, Asbestzement-, Kunststoff- oder Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffen) verwendet werden. Für Meteorwasserleitungen können Zementrohre verwendet werden.

¹⁰ Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind, wenn irgendwie möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

¹¹ Anschlüsse an den Hauptsammelkanal erfolgen in der Regel nur durch Gemeindekanalisationsleitungen. Ausnahmen kann der Zweckverband bewilligen.

Art. 21 Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen müssen zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Art. 22 Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 23 Revisionsschächte

¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm muss der Innendurchmesser mindestens 80 cm betragen und es sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand oder Leitern anzubringen.

² Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

³ Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Für die Schmutzwasserleitungen dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 24 Entlüftungen

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 25 Regenfallrohre

¹ Regenfallrohre können ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen angeschlossen werden. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.

² Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

³ Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos, usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen.

Art. 26 Geruchsverschlüsse

Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 27 Bodenläufe

¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlammsack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

² Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

³ Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss zu entwässern, der am Auslauf eine Spülung aufweisen soll.

⁴ Heizräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung können Ablaufstutzen erstellt werden. Diese müssen aber über den Boden emporragen und einen verschraubbaren Verschluss aufweisen.

Art. 28 Abscheider

¹ Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser:

- a) mineralische Öle und Fette
- b) wasserlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser
- c) wasser-unlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

² Die Abscheider haben den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien) zu entsprechen.

³ Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder wasserunlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie bei Fleisch verarbeitenden fettthaltige Abwasser liefernden Unternehmungen sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

Art. 29 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisationsleitungen zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen.

² Der Eigentümer sorgt dafür, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreies Funktionieren dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 30 Klärung

¹Für die Klärung der Abwasser, die nicht oder noch nicht in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, sind die Weisungen des kantonalen Gewässerschutzamtes massgebend.

²Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer die Hauskläranlage innert angemessener, vom Gemeinderat zu bestimmender Frist auf ihre Kosten auszuschalten.

Art. 31 Reinigung der Abwasseranlagen

¹Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

²Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des kantonalen Gewässerschutzamtes auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser oder einer Spezialflüssigkeit aufgefüllt sein.

³Bis zum Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage sind Hauskläranlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

⁴Wenn der Eigentümer zustimmt oder wenn er trotz amtlicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nachkommt, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, die Reinigung der Abscheider und übrigen Abwasseranlagen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen zu lassen.

Art. 32 Reinigung und Unterhalt

¹Die Reinigung und der Unterhalt obliegen:

- a) für Anschlussleitungen den Leitungseigentümern;
- b) für gemeindeeigene Kanalisationsleitungen der Gemeinde;
- c) für Verbandsanlagen (HSK, NSK, ARA) dem Zweckverband Abwasserreinigung Sarneraatal.

²Kommt ein Leitungseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert gesetzlicher Frist nicht Folge, so lässt der Gemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen.

Art. 33 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 34 Abänderung der technischen Vorschriften

Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Kapitel enthaltenen technischen Vorschriften allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom Eidgenössischen Departement des Innern, vom VSA oder ähnlichen Fachgruppen normiert werden, ganz oder teilweise anzupassen.

VI. Gebühren und Beiträge

Art. 35 Arten der Abgaben

¹Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Kanalisation, einschliesslich die Sanierungsleitungen, erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Baubeiträge
- c) jährliche Benützungsgebühren

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Gebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung für die öffentlichen Abwasseranlagen nicht übersteigen.

³ Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Art. 36 Anschlussgebühr und Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich wie folgt zusammen:¹

- a) Beiträge pro m² der vermessenen Grundstückfläche Fr. 3.-
- Bei übergrossen Parzellen mit erheblichem Grünflächenanteil (wenn z. B. ein zweites Gebäude möglich wäre) wird die Grundstückfläche, die gemäss Ausnutzungsziffer (Baureglement der Gemeinde) zum Gebäude erforderlich ist, plus 30 % davon in Rechnung gestellt. Wird die Parzelle im Trennsystem entwässert und das Meteorwasser direkt in den Vorfluter abgeleitet, so entfällt der Beitrag pro m².
- b) Beitrag pro Einwohnerggleichwert (EG) ²
- bei einer Länge der Privatanschlussleitung bis 10 m pro EG Fr. 900.-
 - bei einer Länge der Privatanschlussleitung über 10 m pro EG Fr. 800.-
 - beim Einbau einer notwendigen Schmutzwasserpumpe für Objekte unter 12 EG Fr. 800.-
 - werden mehrere Objekte in einer privaten Anschlussleitung zusammengefasst, wird die Summe der EG-Werte der angeschlossenen Objekte für die Einstufung des Ansatzes gewertet.

² Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnerggleichwerte pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad, WC und Kellerräume) plus 1 EG. Die Grösse der Zimmer ist zu berücksichtigen, indem für Zimmer unter 8 m² der Beitrag um Fr. 100.- reduziert und bei Wohnräumen über 40 m² um Fr. 150.- erhöht wird. Schwimmbassin ab 10 m³ werden mit einem Einwohner-gleichwert berechnet.

³ Für die übrigen Bauten legt der Gemeinderat die Anschlussgebühren von Fall zu Fall fest, wobei folgende Richtlinien gelten:

Hotels, Pensionen:	2 Bett = 1 EG
Anstalten, Spitäler, Heime:	2 Bett = 1 EG
Gaststätten:	4 Sitzplätze = 1 EG
Zuschlag für Gartenwirtschaft	4 Sitzplätze = 1 EG
Berechnet werden die Sitzplätze, die 100 % der gedeckten Sitzplätze übersteigt.	
Zuschlag für Säle:	40 Sitzplätze = 1 EG
Bruchteil von über	20 Sitzplätzen = 1 EG
Campingplätze:	pro 150 m ² = 1 EG
Industrie- und Gewerbebetriebe,	
Geschäftshäuser, Verwaltungsbetriebe:	3 Betriebsangehörige = 1 EG
Schulhäuser:	6 Schüler = 1 EG

Fallen bei Industrie- und Gewerbebetrieben neben den häuslichen auch noch betriebliche Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr nach Anhören von Fachleuten entsprechend zu erhöhen.

¹ Anpassung gemäss Nachtrag vom 13. Mai 2002, genehmigt durch Regierungsrat am 11. Juni 2002

² Anpassung gemäss Nachtrag vom 13. Mai 2002, genehmigt durch Regierungsrat am 11. Juni 2002

⁴ Die Anschlussgebühr verändert sich gemäss dem alljährlichen vom Kanton Zürich bekannt gegebenen Baukostenindex. Als Ausgangswert gilt der Indexstand per 31. Dezember von dem Jahre, das der Inkraftsetzung dieses Reglements vorausgeht. Der Index vom 31. Dezember gilt für das ganze folgende Jahr. Bei den jährlichen Veränderungen werden nur 12 ganze Prozente berechnet. Massgebend für die Berechnung der einzelnen Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Anschlusses.

⁵ Bei Gebäuden, bei denen Hauskläranlagen mit vorschriftsgemässen dreiteiligen Abwasserfaulräumen oder Patentklärgruben nach dem 31. Dezember 1981 erstellt worden sind oder erstellt werden müssen, ermässigt sich die Anschlussgebühr um Fr. 50.— pro Einwohner-gleichwert.

⁶ Bei späteren baulichen Veränderungen, insbesondere bei Erweiterungen, gelten diese Vorschriften sinnesgemäss.

Art. 37 Baubeitrag

¹ Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten
- c) für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein öffentliches Interesse besteht.
- d) in ausserordentlichen Fällen

² Der Gemeinderat kann von den interessierten Grundeigentümern über die Anschlussgebühr hinaus einen Baubeitrag erheben, der nach Massgabe der Interessen der einzelnen Grundeigentümer festzusetzen ist.

Art. 38 Jährliche Betriebsgebühr ³

¹ Für Betrieb, Unterhalt und Amortisation der öffentlichen Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Betriebsgebühr von Fr. 70.-- pro EG erhoben. Allfällige Anpassungen des Ansatzes pro EG kann der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums festlegen.

² Die Gebühr wird vom Gemeinderat alle drei Jahre dem vom Kanton Zürich bekannt gegebenen Baukostenindex angepasst (Art. 36 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar).

³ Beim Anschluss im ersten Halbjahr wird die volle und beim Anschluss im zweiten Halbjahr die halbe Gebühr berechnet.

Art. 39 Sonderfälle

In Sonderfällen werden die Betriebsgebühren vom Gemeinderat nach Anhören von Fachleuten festgesetzt.

Art. 40 Erhebung der Abgaben und Fälligkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt unverzüglich nach Eintritt der Zahlungspflicht die erforderliche Zahlungsverfügung.

² Die einmaligen Anschlussgebühren werden innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die wiederkehrenden Abgaben werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Der Gemeinderat kann die Zahlung der Anschlussgebühren in Raten bewilligen, verteilt auf längstens 5 Jahre, vom Datum der Rechnungsstellung an gerechnet.

⁴ Bei Handänderungen werden ausstehende Restbeträge sofort fällig.

³ Anpassung gemäss Nachtrag vom 08. November 2004, genehmigt durch Regierungsrat am 11. Januar 2005

Art. 41 Eintritt der Zahlungspflicht

¹ Bei Neu- und Umbauten entsteht die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Baubewilligung. Für die Erhebung der Anschlussgebühr bleibt eine Nachkontrolle der Rechnungsstellung anlässlich der Bauabnahme ausdrücklich vorbehalten.

² Bei bestehenden Bauten entsteht die Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Anschlusses.

Art. 42 Verzugszins und Rückzahlung

¹ Nach Eintritt der Fälligkeit der einmaligen und der wiederkehrenden Abgaben und Gebühren ist ein den jeweils üblichen Zinsverhältnissen entsprechender Verzugszins zu berechnen, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

² Die Einreichung eines Rechtsmittels hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die angerufene Instanz sie ausdrücklich gewährt. Zuviel einbezahlte Beträge werden einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen von der Einwohnergemeinde zurückbezahlt.

Art. 43 Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald die Abgaben berechnet werden können; sie wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Zahlungsverfügung.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Art. 44 Schuldner und Sicherstellung

¹ Schuldner der einmaligen und wiederkehrenden Abgaben und Gebühren ist der am 1. Januar des Bezugsjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

² Grundeigentümer, die nicht in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen innert 90 Tagen nachzukommen, sind berechtigt, gemäss Art. 820 ZGB für ihren Kostenanteil zur Sicherung des Gläubigers ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen, das allen anderen Belastungen vorgeht. Dieses Pfandrecht ist innert längstens 20 Jahren, d. h. durch jährliche Amortisation von mindestens 5 % zuzüglich banküblicher Verzinsung zu tilgen (Art. 820 ZGB). Für das weitere Vorgehen gelten die Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung für die Obwaldner Kantonbank, Samen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 45 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 46 Vollstreckung

Verfügungen auf Geldzahlungen und Sicherheitsleistungen sind auf dem Wege der Schuldbetreibung (SchKG) zu vollstrecken; sie stehen vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 72 Kant. GOG).

Art. 47 Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände anzuordnen.

² Werden vom Gemeinderat erlassene und rechtskräftige Verfügungen oder Bedingungen und Auflagen derselben nicht erfüllt, sei es durch Unterlassung angeordneter Massnahmen oder sei es durch den Bau vorschriftswidriger Anlagen oder Anlageteile, ordnet der Gemeinderat die Ersatzvornahme an, die durch ihn selber oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt wird.

³ Bevor der Gemeinderat zur Ersatzvornahme greift, droht er diese dem Verpflichteten an und räumt ihm eine angemessene Erfüllungsfrist ein unter dem Hinweis auf die gesetzliche Strafandrohung (Art. 49 dieses Reglements).

⁴ Der Gemeinderat kann auf die Androhung des Zwangsmittels und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Art. 48 Vergehen

Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei den zuständigen kantonalen Justizbehörden.

Art. 49 Übertretungen

¹ Wiederhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, der kantonalen oder der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, ohne dass dadurch ein besonderer Vergehenstatbestand gemäss Art. 37 - 39 GSchG erfüllt ist, werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Verletzung von Auflagen und Bedingungen gemeinderätlicher Einzelverfügungen, ohne dass ein Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG vorliegt, hat nur dann strafrechtliche Folgen, wenn in der Verfügung auf die Strafandrohung des Art. 40 GSchG hingewiesen wird. Dementsprechend sorgt der Gemeinderat für die erforderlichen Strafandrohungen, insbesondere bei den Ersatzvornahme-Verfügungen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 50 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die Vorschriften des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und die kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 51 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche und bestehenden Abwasser-Anlagen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Also von der Einwohnergemeindeversammlung Lungern am 23. April 1982 beschlossen.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Sig. Mathias Ming Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat genehmigt am: 18. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Der Landschreiber:

Sig. A. Wolfisberg Sig. U. Wallimann

Genehmigung Nachtrag vom 13. Mai 2002 durch die Einwohnergemeinde Lungern

Der Nachtrag des Kanalisationsreglements vom 13. Mai 2002 wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Lungern, 13. Mai 2002

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Sig. Andreas Gasser Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 4. April bis 6. Mai 2002 ist unbenützt abgelaufen.

Lungern, 13. Mai 2002

Gemeindekanzlei Lungern

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Dem vorliegenden Nachtrag zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates – soweit an ihm – erteilt.

Sarnen, 11. Juni 2002

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber

Sig. U. Wallimann

Genehmigung Nachtrag vom 08. November 2004 durch die Einwohnergemeinde Lungern

Der Nachtrag des Kanalisationsreglements vom 08. November 2004 wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Lungern, 08. November 2004

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Sig. Andreas Gasser Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 18. November bis 20. Dezember 2004 ist unbenützt abgelaufen.

Lungern, 22. Dezember 2004

Gemeindekanzlei Lungern

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Dem vorliegenden Nachtrag zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates – soweit an ihm – erteilt.

Sarnen, 11. Januar 2005

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber

Sig. U. Wallimann